

Johann Peter Hebels Studium am Karlsruher Gymnasium illustre

Ein Beitrag zur Geschichte der markgräflichen Hochschule

Von

Johann Anselm Steiger

Johann Peter Hebel besuchte von April 1774 an das Gymnasium illustre¹ in der Residenzstadt Karlsruhe und wohnte mietfrei im Hause seines Förderers August Gottlieb Preuschen², der Hofdiakon war. Da Hebels schulische Leistungen den Erwartungen in besonderem Maße entsprachen, verließ er die Institution nicht, wie sonst üblich, nach der sechsten Gymnasialklasse, sondern erhielt die Gelegenheit, im hierfür (seit 1767) vorgesehenen Triennium³ als sog. Exemter bzw. Studiosus am Gymnasium illustre neben der fortgesetzten Beschäftigung mit den alten Sprachen und den *artes*-Fächern sein Theologiestudium, den

1 Vgl. den Matrikeleintrag vom 22.4.1774; Generallandesarchiv Karlsruhe 438a, Nr. 41: *Hebel Jo. Petrus filius cubicularii olim Chiliarchi Iselini nat. Basileae Anno 1760. d. X Maji. recept. in Cl. I.* Vgl. auch Wilhelm SILBER, Documenta Hebeliana. Aus dem Archiv des Bismarck-Gymnasiums, in: Johann Peter Hebel 1760–1826. Bismarck-Gymnasium Karlsruhe. Vereinigung ehemaliger Schüler des Gymnasiums e.V. Jahresbericht 1959/60, Karlsruhe 1960, S. 17–40, hier S. 19. Zu den Unterrichtspensen, die Hebel vor Eintritt in das Triennium zu bewältigen hatte, vgl. ebd., S. 22–29.

2 Zu Preuschen (1734–1803) vgl. Heinrich NEU (Bearb.), Pfarrerbuch der evangelischen Kirche Badens von der Reformation bis zur Gegenwart, 2 Teile (Veröffentlichungen des Vereins für Kirchengeschichte in der evangelischen Landeskirche Badens, Bd. 13), Lahr 1938 f., hier: Teil 2, S. 467, sowie Friedrich RATZEL, Art. Preuschen, August Gottlieb, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 26, Berlin 1888, S. 576.

3 Vor 1767 (und nach 1805) war hierfür am Gymnasium illustre nur die Absolvierung eines Bienenium erforderlich; vgl. Karl Friedrich VIERORDT, Geschichte der im Jahre 1586 zu Durlach eröffneten und 1724 nach Karlsruhe verpflanzten Mittelschule, Karlsruhe 1859, S. 263. Erst unter Hebels Rektorat wurden die beiden Vorbereitungsjahre fest in das gymnasiale Curriculum integriert (vgl. ebd.); vgl. auch Gertrud STAFFHORST, Johann Peter Hebels ‚Stilbuch‘, in: Bismarck-Gymnasium. 400 Jahre Gymnasium illustre, [Karlsruhe] 1986, S. 256–287, hier S. 256 f. sowie Ludwig FERTIG, Johann Peter Hebel der Schulfreund (Poeten als Pädagogen, o. Nr.), Darmstadt 1991, S. 27 f.

*Cursus theologicus*⁴, zu beginnen und sich auf dessen Weiterführung an einer Universität vorzubereiten. Dass Hebel als Exemter den Status eines Studenten der Theologie hatte, zeigt unter anderem der Fragebogen, den er zwecks Meldung zum ersten Examen auszufüllen hatte. Zur Frage, welche *Collegia* er am Gymnasium illustre gehört habe, notierte Hebel: *Alle, die nach dem Schematismus von einem Studioso Theologiä erfordert werden*⁵. Gründliche Kenntnisse in allen drei alten Sprachen (Latein, Griechisch, Hebräisch) hatte Hebel schon vor Beginn des Trienniums erworben⁶.

In diesem Kontext ist es notwendig, sich zu vergegenwärtigen, dass dem Karlsruher Gymnasium illustre dieselbe Funktion zukam wie zahlreichen anderen Akademischen Gymnasien im deutschsprachigen Raume (z. B. Hamburg, Bremen, Coburg, Elbing, Thorn). Diese Institutionen fungierten als Hochschulen ohne Universitätsstatus und hatten die Aufgabe, den jungen Gelehrten diejenigen Fähigkeiten zu vermitteln, die an den Universitäten im Grundstudium zu erwerben waren. Erst vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass Hebels Verweildauer an der Universität Erlangen (vier Semester) nicht mit seiner akademischen Studienzeit gleichgesetzt werden darf, sondern der im Karlsruher Triennium absolvierte *Cursus theologicus* hinzuzurechnen ist. Insgesamt hat Hebel demnach fünf Jahre Theologie studiert, also keineswegs kurz.

Es war im übrigen durchaus üblich, an das Karlsruher Triennium ein auswärtiges Studium von vier Semestern anzuschließen, wie z. B. der Werdegang des späteren Professors am Gymnasium illustre und ersten Direktors des 1825 gegründeten Karlsruher Polytechnicums Gustav Friedrich Wucherer⁷ belegt. Er absolvierte zunächst den dreijährigen *Cursus* der Exemten am Gymnasium illustre, um zum Sommersemester 1799 an die Universität Tübingen zu wechseln. Dort verbrachte er vier Semester und legte bereits im Frühjahr 1802 in Karlsruhe das Examen ab⁸. Der als Professor für Latein, Griechisch und Geschichte am Gymnasium illustre tätige Carl Joseph Bouginé⁹ dagegen berichtet in einer autobiographischen Skizze, er habe an dieser Institution das damals noch übliche Biennium besucht, bevor er *nach Tübingen* gegangen sei, um dort *3 Jahre*

4 Hebel selbst verwendet diese übliche Terminologie; vgl. unten Anm. 48.

5 Generallandesarchiv Karlsruhe 76, Nr. 3313, fol. 22 v.

6 Vgl. SILBER (wie Anm. 1) S. 24, 28.

7 Zu Wucherer (1780–1843) vgl. Deutsches Biographisches Archiv I, 1396, 36–66; II, 1431, 169 f., sowie Geschichte der badischen evangelischen Kirche seit der Union 1821 in Quellen, hg. vom Vorstand des Vereins für Kirchengeschichte in der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Kirchenjubiläum 1996 (Veröffentlichungen des Vereins für Kirchengeschichte in der Evangelischen Landeskirche in Baden, Bd. 53), Karlsruhe 1996, S. 599.

8 Vgl. Deutsches Biographisches Archiv I, 1396, 38 f.

9 Zu Bouginé (1735–1797) vgl. dessen autobiographische Aufzeichnungen in BOUGINÉ (wie Anm. 10) S. 52 f., sowie Deutsches Biographisches Archiv I, 130, 415–421; III, 104, 197.

lang die theologische Vorlesungen des D. und Kanzler Pfaffs, D. Cotta, D. Fabers und D. Sartorius¹⁰ zu hören, was ebenfalls ein fünfjähriges Studium ergibt. Umgekehrt war es offenbar auch möglich, ein an einer Theologischen Fakultät begonnenes Studium am Gymnasium illustre zuendzuführen¹¹, woraus erhellt, welche Reputation diese Institution als akademische Bildungsanstalt genoss.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts befand sich das Gymnasium illustre in einer Phase des Aufschwungs, des Ausbaus und der Innovation. Es gelang u. a. 1764 die Berufung Gottlob August Tittels¹² aus Jena, der mit der Begründung und Pflege der ‚Societas Latina Marchio-Badensis‘ entscheidend zur Professionalisierung der altsprachlichen Ausbildung beitrug. Ausserdem wurde der übliche Fächerkanon um die Disziplinen Englisch, Chemie, Physiologie und Naturgeschichte – der erste Professor für das letztgenannte Fachgebiet war Heinrich Sander¹³ – erweitert, und es wurden die hierfür erforderlichen Planstellen geschaffen¹⁴. Christian Friedrich Daniel Schubart lobte das Gymnasium illustre in höchsten Tönen und parallelisierte es hyperbolisch mit der Philosophenschule in Athen zu Zeiten des Perikles¹⁵. Einen Schub der Akademisierung bewirkte 1767 die Einführung des Trienniums und die genaue Definition der hierfür vorgesehenen Vorlesungen.

10 Carl Joseph BOUGINÉ, Gedanken von den Schulen nebst einigen Biographischen Nachrichten für die Jubelfeyer unserer Fürstenschule, Durlach 1787 (Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen 8 HLP I, 2670), S. 52.

11 Vgl. das Kirchenratsprotokoll vom 10. 3. 1780, Generallandesarchiv Karlsruhe 438a, Nr. 142: *Pfarrer Stahl in Wittlingen bittet seinen Sohn der schon 1. Jahr Theologie in Tübingen studiret hier ausstudiren laßen zu dürfen.*

12 Zu Tittel (1739–1816) vgl. Wilhelm KÜHLMANN, Facetten der Aufklärung in Baden. Johann Peter Hebel und die Karlsruher Lateinische Gesellschaft. Mit der zweisprachigen Edition von Hebels studentischen Reden (1776/77), übers. von Georg BURKARD (Rombach Wissenschaften, Reihe Litterae, Bd. 167), Freiburg i. Br. u. a. 2009, S. 13–23 u. ö. sowie Deutsches Biographisches Archiv I, 1276, 21–37; III, 923, 112. Ausserdem die kenntnisreiche Skizze (mit Schriftenverzeichnis) bei BOUGINÉ (wie Anm. 10) S. 40–46.

13 Zu Sander (1754–1782) vgl. Thomas GROSSER, Art. Sander, Heinrich, in: Killy Literaturlexikon. Autoren und Werke des deutschsprachigen Kulturraumes, 2., vollständig überarbeitete Auflage, hg. von Wilhelm KÜHLMANN u. a., Bd. 10, Berlin u. a. 2011, S. 192.

14 Vgl. Johann Christian SACHS, Beyträge zur Geschichte des Hochfürstlichen Gymnasii zu Carlsruhe. Bey der feyerlichen Erinnerung der vor 200 Jahren geschehenen Stiftung desselben und seinem eigenen Amtsjubiläo, Durlach 1787 (Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen 8 HLP I, 2670), S. 151 f.

15 Christian Friedrich Daniel SCHUBART, Teutsche Chronik, 21. Stück vom 11. 3. 1776 (Reprint, hg. von Hans KRAUSS, Heidelberg 1975), S. 166. *Karlsruhe. Da siehst aus, wie in Athen zu den Zeiten des Perikles. – Die Jünglinge rennen in die Stoa der Weisen, und selbst Weiber und Mädchen dringen sich dahin, und bilden einen Sternenkranz um den Lehrer her, daß er, wenn er kein Sokrates oder kein Antonius von Padua ist, beynah' aus seiner Fassung kommen sollte. Herr Professor Sander, ein würdiger junger Mann liest über die Naturgeschichte so eingreifend und schön, daß sich Junge und Erwachsene in seine Vorlesungen drängen. Herr*

Doch das Karlsruher Gymnasium illustre befand sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nicht nur in einem Reformprozess, der auf die Akademisierung zielte und u. a. dem Umstand geschuldet war, dass die Markgrafschaft über keine eigene Universität verfügte. Vielmehr trug man der in dieser Zeit im deutschsprachigen Raum an vielen Orten zu beobachtenden Ausdifferenzierung des Bildungswesens auch dadurch Rechnung, dass dem Gymnasium 1774 eine Realschule angegliedert wurde¹⁶. Außerdem wurde 1768 mit der Begründung eines Lehrerseminars, das ebenfalls dem Gymnasium zugeordnet war, ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Lehrerausbildung geleistet¹⁷.

Der Stoffplan des Trienniums am Gymnasium illustre

Glücklicherweise ist es gelungen, den sog. Schematismus¹⁸ des Karlsruher Gymnasium illustre¹⁹ (vgl. Anhang 2) ausfindig zu machen, der es erstmals erlaubt, zu rekonstruieren, welche Vorlesungen Hebel während seines Trienniums besuchte und mit welchen Materien er sich im Rahmen seines Selbststudiums zu befassen hatte. Die Studiosi des Trienniums waren nach Jahrgängen eingeteilt in die Gruppen der Novitii, Medii und Veterani und wurden teils gemein-

Professor Bökmann liest über die gesamte Naturlehre, und lud kürzlich das ganze Publikum mit einem solchen Enthusiasmus für seine Wissenschaft dazu ein, daß unser einer es wohl selbst mit anhören möchte! – O Karlsruh! Karlsruh! wie wirst du unter deinem vortreflichen Fürsten so ein herrliches Muster der Nachahmung für teutsche Höf und Städte! Wann die Hofdame und die Stadtzofe anderwärts ihre Zeit am Spieltisch oder unter schalem Gewäsche, am Putztisch und auf'm Soffa tödtet; oder durch wollüstige Leserey ihr Blut in Sud bringt; so schleicht hier die Dame und das lehrbegierige Mädchen in den Hörsaal weiser Lehrer, um ihre Natur- und Gotteserkenntniß durch ihren Unterricht zu erweitern. O Karl Friederich, welch ein Seegen ist dein, und wie beschämt deine Regierung den Grundsatz der Tyrannen: Laß dein Volk wie's Vieh Lasten tragen! Kümmre dich nichts um ihre Kultur und – um ihre Seeligkeit[.]*

16 Vgl. hierzu wie auch zu den curricularen Unterschieden zwischen dem Karlsruher Gymnasium und der Realschule SACHS, Beyträge (wie Anm. 14) S. 154.

17 Die diesbezügliche fürstliche Verordnung vom 4.11.1768 ist abgedruckt bei Carl Friedrich GERSTLACHER, Sammlung aller Baden-Durlachischen, das Kirchen- und Schulwesen, das Leben und die Gesundheit der Menschen, die Versorgung der Armen und Steuerung des Bettels, die innerliche Landes-Sicherheit, die Versorgung der Wittwen und Waisen, die Verhütung der Feuers-Gefahr, und Entschädigung derer durch Brand Verunglückten, die Aufnahme der Communen, die Erhaltung der Wege und Strasen, die Beförderung des Nahrungsstandes, und der Landwirthschaft, und endlich die Aufnahme der Profeßionen und Handwerker betreffenden Anstalten und Verordnungen. Erster Band, Karlsruhe 1773 (Theodor Springmann Stiftung, Hebel-Archiv), S. 169–177. Vgl. den diesbezüglichen Aktenbestand: Generallandesarchiv Karlsruhe 206, Nr. 2889–2895; vgl. auch SACHS, Beyträge (wie Anm. 14) S. 155.

18 Dies ist der damals übliche terminus technicus für ‚Lehrplan‘; vgl. GERSTLACHER (wie Anm. 17) S. 215: *Ein Schul-Schematismus ist eine Verzeichniß der Lectionen, welche in der Schule in bestimmter Zeit [...] gehandelt werden.*

19 Vgl. GERSTLACHER (wie Anm. 17) S. 182–191; dasselbe als Tabelle in Form eines Stundenplans ebd., S. 191–193.

sam, überwiegend indes in je eigenen Lehrveranstaltungen unterrichtet. Über die im Schematismus genannten Veranstaltungen hinaus wurde französischer, englischer und italienischer Sprachunterricht angeboten sowie Schönschreib- und Rechenunterricht²⁰.

Betrachtet man den Lehrplan für das Triennium des Gymnasium illustre, so zeigt sich neben einer starken Fokussierung des Lateinischen und Griechischen eine erstaunlich starke Berücksichtigung solcher Inhalte und Gegenstände, die von Hause aus nicht in das Studium der *artes liberales* gehören, sondern üblicherweise in den Bereich Theologischer Fakultäten fallen. Besonders starkes Gewicht liegt hierbei auf der kursorischen Lektüre des griechischen Neuen Testaments, während im Hinblick auf das hebräische Alte Testament eine Auswahl getroffen wurde. Zum Teil wurden die alttestamentlichen Texte auch in ihren aramäischen und syrischen Versionen traktiert. Einen Schwerpunkt bildet darüber hinaus die Beschäftigung mit der Dogmatik. Nach der Behandlung der *Grundlegung Der Theologie*²¹ des pietistisch geprägten Hallenser Theologen Johann Anastasius Freylinghausen²² in den ersten beiden Halbjahren wurde den dogmatischen Vorlesungen in den verbleibenden vier Semestern das verbreitete *Compendium Theologiae Positivae*²³ aus der Feder des Jenaer spätorthodoxen Theologen Johann Wilhelm Baier²⁴ zugrundegelegt. Die Kirchengeschichte, die nach frühneuzeitlichem Verständnis mit der Erschaffung der Welt beginnt, stand im dritten bis fünften Semester auf dem Lehrplan, während die praktisch-theologischen Kompetenzen ausschließlich im letzten Halbjahr eingeübt wurden.

20 Vgl. GERSTLACHER (wie Anm. 17) S. 173 f.

21 Vgl. die Erstausgabe: Johann Anastasius FREYLINGHAUSEN, *Grundlegung Der Theologie. Darinn die Glaubens-Lehren aus Göttlichem Wort deutlich fürgetragen/ Und zum Thätigen Christenthumb/ wie auch Evangelischen Trost angewendet werden. Zum Gebrauch des Paedagogii Regii daselbst, Halle/S. 1703* (SUB Göttingen DD93 A 33900). Die 14. Auflage erschien in Halle im Jahre 1774.

22 Zu Freylinghausen (1670–1739) vgl. Udo STRÄTER, Art. Freylinghausen, Johann Anastasius, in: *Religion in Geschichte und Gegenwart*, 4. Auflage, Bd. 3, Tübingen 2000, Sp. 357.

23 Vgl. die Erstausgabe: Johann Wilhelm BAIER, *Compendium Theologiae Positivae, Cvm Notis, Qvibvs Doctrina orthodoxa, ad παιδείαν Academicam uberius explicatur, atque ex Scriptura Sacra, eiqve innixis rationibus Theologicis, confirmatur: allegatis subinde scriptis dictisque B. Joh. Mvsaei, & plurium Theologorum orthodoxorum consentientium*, Jena 1686 (Forschungsbibliothek Gotha Theol. 8° 354/5). Das Lehrbuch wurde im 18. Jahrhundert häufig gedruckt.

24 Zu Baier (1647–1695) vgl. Ernst KOCH, Art. Baier, Johann Wilhelm, in: *Religion in Geschichte und Gegenwart*, 4. Auflage, Bd. 1, Tübingen 1998, Sp. 1065 f. Mit Baiers *Compendium* hat sich Hebel wohl erneut in seinem Erlanger Studium befasst; vgl. Johann Anselm STEIGER, *Bibel-Sprache, Welt und Jüngster Tag bei Johann Peter Hebel. Erziehung zum Glauben zwischen Überlieferung und Aufklärung* (Arbeiten zur Pastoraltheologie, Bd. 25), Göttingen 1994, S. 67, Anm. 316.

Der Vorlesungsbetrieb am Gymnasium illustre und die
Pfarr-Candidaten-Ordnung (1764)

Die Professoren, die hauptsächlich theologische Vorlesungen hielten, waren der Rektor Johann Christian Sachs²⁵ (Altes und Neues Testament, Dogmatik, Kirchengeschichte, Latein, Hebräisch, Naturrecht), Christoph Mauriti²⁶ (Dogmatik, Latein, Rhetorik) und Johann Leonhard Walz (Dogmatik)²⁷. Darüber hinaus hörte Hebel bei Tittel²⁸ (Latein, Philosophie, Geschichte, Disputationsübungen), Johann Lorenz Böckmann²⁹ (Mathematik, Physik, Philosophie, Geographie), Carl Joseph Bouginé³⁰ (Griechisch, Latein, Hebräisch), Wilhelm Friedrich Wucherer³¹ (Mathematik), Heinrich Sander (Naturgeschichte, Rhetorik, Latein)³² und Johann Christian Griesbach³³ (Englisch).

Bezüglich der Vorlesungen, die Hebel als Studiosus in Karlsruhe besuchte, sind präzise Informationen greifbar. Im Generallandesarchiv Karlsruhe konnten die handschriftlichen, von Sachs aufgestellten Lektionspläne des Zeitraumes vom Wintersemester 1775/76 bis zum Wintersemester 1777/78 aufgefunden werden³⁴. Es fehlt mithin nur das Vorlesungsverzeichnis zu Hebels erstem Semester. Die Akten geben nicht nur darüber Aufschluss, was gelehrt wurde, sondern auch welche Professoren die einzelnen Vorlesungen abhielten und für

25 S. unten Anm. 42.

26 S. unten Anm. 57. Mauriti lehrte weiterhin am Gymnasium illustre, nachdem er im Jahre 1770 Hofprediger geworden war, wenngleich mit vermindertem Lehrdeputat.

27 S. unten Anm. 41.

28 S. oben Anm. 12.

29 Zu Böckmann (1741–1802) vgl. BOUGINÉ (wie Anm. 10) S. 46–52 sowie Deutsches Biographisches Archiv I, 115, 332–342; II, 143, 420 f.; III, 91, 132 f.; 92, 341.

30 S. oben Anm. 9.

31 Zu Wucherer (1743–1816) vgl. BOUGINÉ (wie Anm. 10) S. 53–55 sowie Deutsches Biographisches Archiv I, 1396, 91–94; II, 1431, 201; III, 1010, 223.

32 S. oben Anm. 13.

33 Griesbach (1736–1804) war seit 1776 markgräflicher Geheimer Sekretär und Legationssekretär und hatte sich zuvor u. a. als Gesandtschaftssekretär in Wien, Frankreich und London aufgehalten; vgl. Christian WÜRTZ, Johann Niklas Friedrich Brauer (1754–1813). Badischer Reformator in napoleonischer Zeit (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Bd. 159), Stuttgart 2005, S. 393 u. ö. sowie Susanne ASCHE, Bildung, Wirtschaft und Politik. Der erste Karlsruher Oberbürgermeister Christian Griesbach (1772–1838) als Vertreter des neuen Bürgertums, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 144 (1996) S. 355–379, hier S. 356.

34 Generallandesarchiv Karlsruhe 438 a, Nr. 34: Johann Christian SACHS, Illustris Caroli-Hesychei Schematismus Lectionum publicarum Pensum Semestre & Auditores in Lustratione Verna A. MDCCLXXVI; Ders., Illustris Caroli Hesychei Schematismus Lectionum Publicarum Pensum Semestre & Auditores in Examine Autumnali A. MDCCLXXVI; Ders., Illustris Caroli-Hesychei Schematismus Lectionum Publicarum Pensum Semestre & Auditores in Lustratione

welche Studienjahre diese verpflichtend waren. In den betreffenden Aktenfascikeln sind auch die *Catalogi Auditorum Publicorum* überliefert, also die Listen der im Triennium Studierenden. Diese Listen führen Hebel als Studenten der Theologie. In der Rubrik *Studium* ist jeweils vermerkt: *Theol.* Aus den *Catalogi* wissen wir zudem, dass in den betreffenden Semestern am Gymnasium illustre zwischen 34 und 42 Exemte studierten. Am Ende der Studentenliste des Wintersemesters 1777/78 ist unter der Überschrift *Discesserunt* unter insgesamt 12 Abgängern an vierter Stelle auch der Eintrag *Hebel* zu finden. Leider sind weder der Stundenplan, noch die Hörerliste des Wintersemesters 1775/76 überliefert.

Hebel hatte demnach in seiner Karlsruher Studienphase bereits in allen Disziplinen der Theologie Lehrveranstaltungen besucht und gründliche Basiskenntnisse erworben. Vor seinem Wechsel an die Universität Erlangen³⁵ musste Hebel ein gleichermaßen aufwändiges wie anspruchsvolles Prüfungsverfahren bewältigen. Denn für den Abschluss des triennalen Studiums in Karlsruhe war ein verbindliches Prüfungsverfahren vorgesehen, das Johann Christian Sachs in seinen *Beiträgen zur Geschichte des Hochfürstlichen Gymnasii zu Carlsruhe* (1787) zusammenfassend so beschreibt: *Bey dieser Einrichtung erließ das Fürstliche Consistorium die Verordnung, daß alle Studiosi Theologiae ehe sie auf eine Universität gehen würden, sich in dem Consistorio in den Grundsprachen, wie auch in philosophicis, theologicis und in der Kirchenhistorie examinieren lassen, und ihnen der Platz unter den Candidaten des geistlichen Ministerii von diesen Tag an bleiben sollte, wenn sie ihr Zunehmen in den Wissenschaften in einer zweyten Prüfung nach ihrer Wiederkunft von Universitäten erproben würden. Es wurde ihnen vor dem Examine eine theologische Materie in lateinischer Sprache auszuarbeiten gegeben; sie mußten darauf öffentlich unter dem Praesidio eines Kirchenraths über Theses, die sie selbst erwählten, disputieren. Ich kann nicht beschreiben, was für einen Eifer diese Verordnung einige Jahre hindurch unter den Studiosis des Gymnasii gemacht hatte. Es war damals noch keine gewisse Zeit bestimmt, wie lang ein junger Mensch auf dem Gymnasio sich als Studiosus aufhalten sollte, sondern der Rector erforschte seine Kräfte und seine Profectus, und bestimmte alsdann die Zeit, wann er um das Examen bey dem Consistorio bitten sollte³⁶.*

Verna A. MDCCLXXVII; Ders., *Illustris Caroli-Hesychei Schematismus Lectionum Publicarum Penum Semestre & Auditores in Examine Autumnali*, MDCCLXXVII; Ders., *Illustris Caroli-Hesychei Schematismus Lectionum Publicarum Penum Semestre & Auditores in Lustratione* Verna A. MDCCLXXVIII.

35 Hebel wurde am 8.5.1778 in die Erlanger Matrikel eingetragen; vgl. Register zur Matrikel der Universität Erlangen 1743–1843, bearb. von Karl WAGNER. Mit einem Anhang: Weitere Nachrichten zum Altdorfer Personenregister von Elias VON STEINMEYER (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, Reihe 4, Bd. 4), München/Leipzig 1918, S. 230.

36 SACHS, *Beiträge* (wie Anm. 14) S. 148 f.

Sachs bezieht sich auf die sogenannte *Pfarr-Candidaten-Ordnung* aus dem Jahre 1764³⁷, die das Prüfungsverfahren regelt und auch die einschlägigen Stoffpläne enthält. Dieser Verordnung kommt im Verein mit dem Lehrplan des Trienniums hinsichtlich des akademischen Werdeganges Hebels hohe Bedeutung zu, weswegen dieser bislang unbeachtet gebliebene Text in Anhang 3 vollständig mitgeteilt wird. Ein vergleichbares Prüfungsverfahren für Studenten der Rechtswissenschaften und der Medizin, die bestrebt waren, ihr Studium an einer Universität fortzusetzen, wurde etwas später (1769) eingerichtet³⁸.

Hebels Karlsruher Examina im Frühjahr 1778 und im Sommer 1780

Hebel wandte sich am 12. 3. 1778 brieflich an den Markgrafen Karl Friedrich (1738–1811), um einen Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen zu stellen. Das Schreiben³⁹ hat folgenden Wortlaut: *Durchlauchtigster Marggraf, Gnädigster Fürst und Herr, Da ich auf dem allhiesigen Fürstlichen Gymnasium die zu einem Cursu Theologico erforderlichen drey Jahre unter Gottes Hülfe nunmehr zu Ende gebracht habe: so erbette ich mir unterthänigst die gnädigste Erlaubnis, mich in meinen Kenntnißen zu examiniren, und dieselben hernach auf einer Universität noch weiterfortzusezen. Ich ersterbe Euer Hochfürstlichen Durchlaucht unterthanigster Knecht J. Peter Hebel.*

Seinem Antrag fügte Hebel ein von dem Ephorus des Gymnasium illustre Georg Friedrich Hummel⁴⁰ sowie von den Professoren Johann Leonhard Walz d. Ä.⁴¹ und Johann Christian Sachs⁴², der zugleich Rektor war, unterzeichnetes Schreiben (ebenfalls vom 12. 3. 1778) bei, in dem dem Antragsteller nicht nur eine überdurchschnittliche Begabung bescheinigt wird, sondern auch die ordnungsgemäße Absolvierung des Trienniums: *auch Durchleuchtigster Marggrav, Gnädigster Fürst und Herr! An dem unterthänigsten Supplicanten haben alle*

37 Es handelt sich um das Reskript des Markgrafen Karl Friedrich an das Karlsruher Konsistorium vom 15. 10. 1764, das mitgeteilt ist bei GERSTLACHER (wie Anm. 17) S. 5–12. Eine Zusammenfassung des Reskriptes wird geboten in: Wesentlicher Inhalt des beträchtlichsten Theils der neuern Hochfürstlich-Markgräfllich-Badischen Gesezgebung, oder alphabetischer Auszug aus den in den Carlsruher und Rastatter Wochenblättern befindlichen, auch mehrern andern dazugehörigen, noch nicht gedruckten Hochfürstlich-Markgräfllich-Badischen Verordnungen. [Hg. von Johann Nikolaus Friedrich BRAUER], Karlsruhe 1782 (Theodor Springmann Stiftung, Hebel-Archiv), S. 87–92.

38 Vgl. das Kirchenratsprotokoll vom 17. 3. 1769; Generallandesarchiv Karlsruhe 438a, Nr. 131. Die Prüfungen fanden in *Mathesi, Physica, Philosophia et lingua graeca* statt.

39 Generallandesarchiv Karlsruhe 76, Nr. 3313, fol. 1r.

40 Zu Hummel († 1779) vgl. SACHS, Beyträge (wie Anm. 14) S. 164.

41 Zu Walz (1718–1792) vgl. die zuverlässige biographische Skizze bei BOUGINÉ (wie Anm. 10) S. 36–38; vgl. auch Deutsches Biographisches Archiv I, 1331, 303–305.

42 Zu Sachs (1720–1789) vgl. dessen autobiographischen Bericht in SACHS, Beyträge (wie Anm. 14) S. 220–224 sowie Deutsches Biographisches Archiv I, 1072, 398–400.

*öffentliche Lehrer, deren Lectiones er nun drey Jahre lang nach dem den Studiosis vorgeschriebenen Schematismo frequentirt hat, besonders gute Naturgaben wahrgenommen. Wir zeigen solches gehorsamst an, und verharren in profundestem Respect Eur Hochfürstl. Durchl. unterthänigsttreuehormsamste Hummel. JLWalz. JCSachs*⁴³.

Aus einer schon tags darauf gefertigten Aktennotiz, die sich wie eine Reihe weiterer hinsichtlich dieses Prüfungsverfahrens einschlägiger Quellen in Hebels Dienerakte findet, geht die den Professoren vom Kirchenrat erteilte Anweisung hervor, Hebel *ein Specim: aufzugeben, und ihn disputiren zu las[s]en*⁴⁴.

Leider enthalten die Akten keinen Hinweis auf die Themenstellung, die Hebel für seine schriftliche Ausarbeitung zugeordnet wurde. Auffällig ist jedoch, dass sich in der Dienerakte nicht nur ein Specimen findet, sondern zwei Specimina aus Hebels Feder vorliegen, die recht unterschiedliche Loci der Dogmatik traktieren. Die erste Ausarbeitung⁴⁵ befasst sich mit einem anthropologischen Thema, nämlich den Tatsünden, die zweite⁴⁶ mit der Abendmahlslehre. Das *Specimen Theologicum de Peccatis actualibus* umfasst fünf Blätter. Etwas umfangreicher (sechs Blätter) ist das *Specimen theologicum de Sacra Coena*⁴⁷. Der Duktus der Hebelschen Handschrift ist in den beiden Stücken sehr ähnlich. Gleichwohl liegt die Vermutung nahe, dass eines der beiden Specimina – und hier wohl eher das zweite, das insgesamt den Eindruck grösserer Reife hinterlässt – aus dem Examensvollzug stammt, dem sich Hebel – ebenfalls nach Maßgabe der *sogenannten Pfarr-Candidaten-Ordnung* (1764) – nach seiner Rückkehr aus Erlangen im Sommer 1780 zu unterziehen hatte⁴⁸. Das *Specimen*

43 Generallandesarchiv Karlsruhe 76, Nr. 3313, fol. 1v.

44 Ebd., fol. 2r.

45 Ebd., fol. 4r–7v.

46 Ebd., fol. 8r–13r.

47 Beide Prüfungsarbeiten sind erstmals ediert in: Johann Peter Hebel, *Sämtliche Schriften*. Bd. 8: *Theologische Schriften*, hg. von Johann Anselm STEIGER unter Mitwirkung von Thomas ILLG, Frankfurt a. M. u. a. 2013, S. 1–19.

48 S. o. Anm. 37. Seinen Antrag auf Zulassung zu diesem Examen stellte Hebel in einem Brief an den Markgrafen vom 6.7.1780: *Durchlauchtigster Marggrav, Gnädigster Fürst und Herr, Nachdem ich nach einem zweijährigen Aufenthalt auf der Akademie zu Erlangen meinen theologischen Cursus beschlossen habe; so bin ich entschlossen, mich mit Euer Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigster Erlaubnis, dem Examini rigoroso unterthänigst zu unterwerfen. In diesem Betracht gelanget an Euere Hochfürstliche Durchlaucht die unterthänigste Bitte, Höchst Dieselben geruhen, mir die gnädigste Erlaubnis dazu, zu ertheilen. Ich ersterbe in tiefster Submission Euer Hochfürstlichen Durchlaucht unterthänigster Knecht Johann Petrus Hebel*. Dem Auszug aus dem Kirchenratsprotokoll vom 14.7.1780 zufolge hatte Hebel auch in diesem Examen ein *Specimen* zu erarbeiten; Generallandesarchiv Karlsruhe 76, Nr. 3313, fol. 26r. Gottlob August Tittel berichtet in seinem Schreiben an den Markgrafen vom 7.9.1780 über den erfolgreichen Verlauf der am 5.9.1780 veranstalteten Disputation und erwähnt dabei auch das von Hebel als Prüfungsleistung vorgelegte Specimen: *Der Studiosus Hebel, welcher seit*

Theologicum de Peccatis actualibus könnte dann dem ersten Prüfungsverfahren zuzuordnen sein, das Hebel 1778 zu bestehen hatte.

Laut *Pfarr-Candidaten-Ordnung* hätte Hebel in seiner Erlanger Studienzeit der Pflicht nachkommen müssen, dem Kirchenrat *alle halbe Jahr ein Specimen von einer Abhandlung ein[zu]schicken*⁴⁹. Am 8. September 1780 beschloss der Kirchenrat, den Rektor des Gymnasium illustre Sachs zu beauftragen, dem Prüfling Hebel eine schriftliche Stellungnahme darüber abzuverlangen, *ob Examinandus zu jeder nach der Verordnung bestimmten Zeit die Specimina eingeschickt, oder wie viel mahl und aus was Ursachen er solches unterlassen habe?*⁵⁰ Somit kam eine neue Maßgabe zum Vollzug, die zwei Tage zuvor, am 6. September 1780, vom Kirchenrat beschlossen worden war⁵¹. Vermutlich hatte in den Jahren zuvor eine laxe Handhabung der *Pfarr-Candidaten-Ordnung* insofern Platz gegriffen, als die auswärts Studierenden nicht in genügendem Maße dazu angehalten wurden, ihrer Verpflichtung zur halbjährigen Übersendung von Specimina nachzukommen. Sachs sollte schriftlich berichten und Hebels Specimina übersenden. Ein solcher Bericht von Sachs liegt zwar nicht vor, wohl aber eine Protokollnotiz vom 15. September 1780, die besagt, dass weder Hebel noch die beiden anderen, gleichzeitig im Examen vollzug stehenden Prüflinge (nämlich Johann Christian Crecelius⁵², der Sohn des markgräflichen Kammerdieners, und Georg Jeremias Gmelin⁵³) Specimina übersandt hatten: *Anzeige des KRath Sachsen, daß die Studiosi Theol: Hebel, Crecelius und Gmehlin von Universitäten keine Specimina eingeschendet hätten*⁵⁴.

Trotz des vom Kirchenrat festgestellten und aktenkundig gemachten Mangels wurde der Beschluss gefasst, alle drei Prüflinge zum Examen rigorosum zuzulassen. Ob dies damit zusammenhängt, dass die drei Kandidaten glaubhaft

kurzem von der Universität Erlangen zurückgekommen, vertheidigte am 5ten dieses Monaths seine Theses mit mercklicher Fertigkeit und bewieß dabey die schon sonst von ihm bekanten treflichen Gaben; hat auch sein Specimen ganz wohl ausgearbeitet, und verdienet zu gnädigster Admission zu dem gewöhnlichen Examen Eur. Hochfürstl. Durchl. empfohlen zu werden [...]; ebd., fol. 28r. Der letzte Teil des Prüfungsverfahrens war ein Examen rigorosum, dem sich die insgesamt drei Kandidaten laut Protokollauszug des Kirchenrates vom 15. 9. 1780 über 8 und 14 Tag zu stellen hatten; ebd., fol. 29r. Dass Hebel von Tittel geprüft wurde, geht auf ein Losverfahren zurück. Bereits am 10. 9. 1777 waren sämtliche Exemte des Gymnasium illustre, einer neueingeführten Ordnung gemäss, durch Los ihren künftigen Prüfern zugeordnet worden; vgl. Generallandesarchiv Karlsruhe 438 a, Nr. 142.

49 Reskript vom 15.10.1764; GERSTLACHER (wie Anm. 17) S. 10.

50 Generallandesarchiv Karlsruhe 76, Nr. 3313, fol. 27v.

51 Vgl. Generallandesarchiv Karlsruhe 438 a, Nr. 142.

52 Zu Crecelius (1757–1823) vgl. NEU (wie Anm. 2) 2, S. 101.

53 Zu Gmelin (1758–1830) vgl. ebd. S. 200.

54 Generallandesarchiv Karlsruhe 76, Nr. 3313, fol. 29r.

zu versichern in der Lage waren, sie hätten von solcher Pflicht nichts gewusst⁵⁵, oder ob sie andere triftige Gründe angeben konnten, kann nicht gesagt werden, da keine Belege vorhanden sind.

Für unseren Zusammenhang ist das Geschilderte insofern wichtig, als ausgeschlossen werden kann, dass die beiden in den Dienerakten überlieferten Specimina während Hebels Erlanger Studienzeit entstanden sind.

Zurück zu Hebels erstem Examen: Am 23. März 1778 fand die öffentliche Disputation statt, bei der Hebel eine von ihm eingereichte Thesenreihe zu verteidigen hatte. In den Dienerakten findet sich eine von Hebels Hand stammende Reihe von 10 Thesen⁵⁶. Die erste These hat die Ursünde Adams zum Thema, während sich die Thesen 2 und 3 auf die Abendmahlslehre beziehen. Gegenstände der übrigen Thesen sind die Erkenntnistheorie, die Gottes- und Schriftlehre sowie die Frage der Beweisbarkeit Gottes, womit ein recht weites Feld abgesteckt ist. Die Abfolge der in Hebels Dienerakte vorfindlichen Stücke legt eine Zuordnung der Thesenreihe zu Hebels erstem Examen nahe. Doch auch in diesem Falle kann nicht mit Gewissheit ausgeschlossen werden, dass das Dokument in den Kontext des zweiten Examins gehört, in dessen Verlauf nochmals eine Disputation stattfand.

Über das Ergebnis der Disputation in Hebels erstem Examen informiert ein Bericht des Karlsruher Hofpredigers und Kirchenrates Christoph Mauriti⁵⁷ an den Markgrafen. Mauriti, unter dessen Vorsitz die Disputation stattgefunden haben dürfte, schreibt am 23. März 1778: *Durchlauchtigster Marggrav, Gnädigster Fürst und Herr[,] Diesen Nachmittag hat der seitherige studiosus auf hiesigem Gymnasio, Johann Peter Hebel, anliegende theses in einer öffentlichen disputation vertheidiget, u. dabey gezeigt, daß er die Wahrheiten ziemlich inne habe, wie er denn auch in beykommender Ausarbeitung einen guten Ansatz zum lateinischen stilo zeigt; daher er auch zu dem gesuchten examine rigoroso wohl admittirt werden kan. Ich melde solches pflichtmässig, u. verharre in tiefster devotion Eur. Hochfürstl. Durchlaucht unterthänigst-treuegehorsamster C. Mauriti⁵⁸.*

Mauriti's Bericht erwähnt, dass neben der Disputation auch eine Stilübung zu absolvieren war, deren Ergebnis sich ebenfalls bei den Akten findet⁵⁹: Es han-

55 So SCHULZE (wie Anm. 70) S. 432.

56 Generallandesarchiv Karlsruhe 76, Nr. 3313, fol. 16r.; erstmalige Edition in: HEBEL, Theologische Schriften (wie Anm. 47) S. 21 f.

57 Zu Christoph Mauriti (1720–1792) vgl. BOUGINÉ (wie Anm. 10) S. 38–40 sowie NEU (wie Anm. 2) 1, S. 115; 2, S. 398 und Deutsches Biographisches Archiv I, 815, 264 f.

58 Generallandesarchiv Karlsruhe 76, Nr. 3313, fol. 3r. Vgl. das Kirchenratsprotokoll vom 27.3.1778, ebd., 61, Nr. 4009: *Kirchenrath Mauriti erstattet Bericht über die Disputation des [...] Studiosi Theologiae Hebels.*

59 Generallandesarchiv Karlsruhe 76, Nr. 3313, fol. 18r.

delt sich um ein Stück aus Ciceros Rede Pro Marcello, das Hebel in deutscher Sprache vorgelegt wurde und von ihm in das Lateinische übersetzt werden musste. Unerwähnt bleibt in Mauritiis Schreiben, dass offenbar auch eine griechische Stilübung zu leisten war, deren Vorlage⁶⁰ freilich bislang nicht ermittelt werden konnte. Keinen Aufschluss geben die Akten überdies hinsichtlich der Frage, wann Hebel diese gewiss nicht *disputando*, sondern in Klausur abgelegten Leistungen erbracht hat.

Mit der bestandenen Disputation war das Prüfungsverfahren freilich noch längst nicht beendet, sondern nur die Zulassung zum Tentamen erwirkt, in dem Hebel von denjenigen Professoren des Gymnasium illustre mündlich geprüft wurde, bei denen er gehört hatte.

Insofern wurde übrigens *in praxi* von der seit 1764 gültigen Ordnung abgewichen, in der davon die Rede ist, dass *statt des bisher üblich gewesenen Tentamini*⁶¹ eine Disputation abzuhalten sei (und nicht beides). Das bestandene Tentamen indes war Voraussetzung für die Teilnahme am Examen rigorosum am 3. April 1778, über das keine Akten vorliegen. Dem in Hebels Dienerakten befindlichen Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Kirchenrates am 27. März 1778 ist folgendes *Conclusum* zu entnehmen: *Seye vorstehender Stud. auf heute über 8. tage ad Examen rigorosum vorzuladen, wenn er in dem diese Woche mit ihm, nach dem denen Kirchenrätthen heute zugegangenen mündlichen Auftrag, vorzunehmenden Tentamen, worinn er von sämtl. Lehrern, bey denen er Collegia gehöret, zu prüfen ist, gut bestehen werde*⁶². Ein weiterer Bestandteil des Prüfungsverfahrens war eine Probepredigt⁶³, die ebenfalls nicht auf uns gekommen ist.

In den Personalakten ist auch ein Auszug aus dem Kirchenratsprotokoll vom 24. April 1778 überliefert, das auf Hebels Tentamen Bezug nimmt und das in der Hebel-Forschung reichlich Anlass zu Spekulationen gegeben hat. Der Kirchenrat fasste folgenden Beschluss: *Da unter anderm bei dieser Gelegenheit die Anzeige geschehen, daß die Studiosi ihre Handbücher, worüber gelesen wird, gleich nach Endigung des Collegii zu verkaufen pflegen, so seye Ephoris et Rectori per Extr. prot: aufzugeben, dieses durch die gemeßenste Befehl an sämtl. Studiosos um so mehr abzustellen, als dadurch beim Mangel fernerer Cultur das gelernte nothwendig bald muß vergeßen werden*⁶⁴. Aus der Parallelüberlieferung des Protokolls wissen wir, dass sich diesem Tentamen insgesamt fünf

60 Die Vermutung, es könnte sich um einen patristischen Text handeln, dessen deutsche Übersetzung Hebel in die griechische Sprache zurückzuübersetzen hatte, konnte nicht erhärtet werden.

61 S. unten S. 247.

62 Generallandesarchiv Karlsruhe 76, Nr. 3313, fol. 21r.

63 Ebd., fol. 23v.

64 Ebd., fol. 23r.

Prüflinge zu stellen hatten⁶⁵. Es ist weder klar, ob *die Studiosi*, von denen im Protokoll die Rede ist, eben diese Prüflinge sind, noch auch, wer die besagte *Anzeige* getätigt hat. Ob hieraus geschlossen werden kann, dass Hebel seine Lehrbücher verkauft hat, wie schon Längin es getan hat⁶⁶, mag dahingestellt bleiben. Möglicherweise hat einer der Prüfer über solchen Missbrauch berichtet. Oder hat gar einer der Prüflinge solches ‚angezeigt‘, um seine Kommilitonen zu verpetzen?

Wichtiger als dies ist ein anderer Aspekt, der aus der *Pfarr-Candidaten-Ordnung* hervorgeht⁶⁷ und den Sachs⁶⁸ zu Recht hervorhebt: Hebel war bereits nach dem ersten Examen Kandidat des Predigtamtes und nicht erst nach dem zweiten, wie die gängigen Hebel-Biographien fälschlicherweise suggerieren.

Eine Bemerkung zu Hebels zweitem Examen im Jahre 1780 sei noch angefügt. Immer wieder ist darüber spekuliert worden, dieses Examen sei nicht gut ausgefallen, ja, Hebel habe später dafür gesorgt, dass die diesen Umstand dokumentierenden Prüfungsakten verschwanden⁶⁹. Auch die Tatsache, dass Hebel zunächst als Hauslehrer in Hertingen tätig war und nicht umgehend in den kirchlichen Dienst übernommen wurde, ist mit dem vermuteten Ausgang des zweiten Examins in Verbindung gebracht worden. Es hätte nur geringer Mühe bedurft, schon früher die Fakten zu erkunden, was eine derartige Legendenbildung hätte verhindern können. Als Hebel das zweite Examen ablegte, war er 20 Jahre alt. Seit dem Jahre 1753 jedoch galt in der Markgrafschaft die Verordnung, der zufolge *kein Candidatus Theologiae, der nicht das 25ste Jahr zurück gelegt [...] zu einer Pfarrei vociret*⁷⁰ werden darf. Bis zur Erreichung des

65 Generallandesarchiv Karlsruhe 61, Nr. 4009.

66 Vgl. Georg LÄNGIN, Johann Peter Hebel. Ein Lebensbild, Karlsruhe 1875. Ähnlich Wilhelm ZENTNER, Johann Peter Hebel, Karlsruhe 1965, S. 22; Uli DÄSTER, Johann Peter Hebel in Selbstzeugnissen und Bilddokumenten, Reinbek 1973, S. 20 und Heide HELWIG, Johann Peter Hebel. Biographie, München 2010, S. 91.

67 Vgl. Reskript vom 15.10.1764; GERSTLACHER (wie Anm. 17) S. 10. S. u. S. 248 f.

68 S. oben bei Anm. 36.

69 Vgl. LÄNGIN (wie Anm. 66) S. 40, der *e silentio* schließt, dass in den nicht mehr vorhandenen Prüfungsakten des zweiten Examins „sich Urtheile über seine Person fanden, deren Entfernung dem spätern Kirchenrath und Prälaten wünschenswerth erschien.“ Vgl. auch Wilhelm ALTWEGG, Johann Peter Hebel, Frauenfeld/Leipzig 1935, S. 33: „In den Personalakten fehlen gerade die Dokumente über die Examina. Hebel hat sie sicher [!] selber entfernt [...]“

70 Reskript vom 27.4.1753. Text bei GERSTLACHER (wie Anm. 17) S. 3 f., hier S. 3. Eine handschriftliche Ausfertigung dieser Verordnung, datiert auf den 25.5.1753, findet sich in: Generallandesarchiv Karlsruhe 438a, Nr. 131. Dieses Reskript wurde in der bisherigen Hebel-Forschung offenbar nicht wahrgenommen, auch nicht von Wilhelm August SCHULZE, Hebels Aufnahme in den badischen Pfarrdienst, in: Theologische Zeitschrift 28 (1972) S. 427–440. Schulze ist ansonsten um eine differenziertere, aktenkundige Sicht der Dinge bemüht und hat sich um die Eindämmung der Hebel-Legendenbildung verdient gemacht.

25. Geburtstages⁷¹ hatten sich die Examinierten demnach in Geduld zu üben und die Pflicht, *dem Studio homiletico, catechetico, und andern theologischen Wissenschaften emsig obzuliegen*⁷².

Eine Garantie für die Einweisung in eine vakante Pfarrstelle nach Vollendung des 25. Lebensjahres hatten die Kandidaten freilich nicht. Sie konnten nur gewiss sein, zu diesem Zeitpunkt ordiniert zu werden, um Gelegenheit zu bekommen, *sich in allen zum Predigamt erforderlichen Stücken üben [zu] können*⁷³. Aus diesem Grunde sollte den Kandidaten nach Erreichen der besagten Altersgrenze *nebst der Licentia concionandi auch Licentia sacra administrandi gegeben werden*⁷⁴. Bekanntlich wurde Hebel die Ordination bereits im Jahre 1782 im Alter von 22 Jahren zuteil, nachdem der Hertinger Pfarrer Philipp Jakob Schlotterbeck⁷⁵, bei dem Hebel als Hauslehrer tätig war, beim Markgrafen (im zweiten Anlauf) die Erlaubnis erwirkt hatte, Hebel zu ordinieren, da ihm dieser ohne Ordination *in nöthigsten AmtsVorfällen keine Beihülfe thun könne*⁷⁶. Diesem Ansinnen wurde, vor allem in Anbetracht von Schlotterbecks angeschlagenem Gesundheitszustand, mit Schreiben vom 9. August 1782 stattgegeben⁷⁷. Dies zeigt erstens, dass die Kirchenbehörde in begründeten Fällen Ausnahmen von der geschilderten Regel zuließ, und zweitens, dass die verbreitete These, Hebel sei nach seinem zweiten Examen schlecht behandelt worden⁷⁸, nicht zutreffend ist.

Im Kontext dieser Mindestalter-Regelung steht im übrigen auch die Gründung des Karlsruher Pfarrseminars im Jahre 1769⁷⁹. Diese Institution war mit dem Gymnasium illustre insofern eng verbunden, als die in Karlsruhe und Durlach tätigen Vikare gehalten waren, bestimmte, vor allem homiletische und

71 Unpräzise hier HELWIG (wie Anm. 66) S. 99: „[...] um ‚ordiniert‘ zu werden sollte der Pfarrkandidat das 23. Lebensjahr vollendet haben.“ Helwig stützt sich auf SCHULZE (wie Anm. 70) S. 431.

72 GERSTLACHER (wie Anm. 17) S. 4.

73 Reskript vom 15.10.1764. GERSTLACHER (wie Anm. 17) S. 11.

74 Ebd.

75 Zu Schlotterbeck (1728–1786) vgl. NEU (wie Anm. 2) 1, S. 533 f. Vgl. weiter Walther E. SCHÄFER, Der Fall Schlotterbeck – zu Hebels erstem Dienstherrn, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 152 (2004) S. 299–308.

76 Der diesbezügliche Antrag Schlotterbecks vom 16.4.1782 findet sich im Generallandesarchiv Karlsruhe 76, Nr. 3313, fol. 30r/v, Zitat fol. 30r. Ein früherer Antrag Schlotterbecks, Hebel ordinieren zu dürfen, war am 17.8.1781 negativ beschieden worden; vgl. SCHULZE (wie Anm. 70) S. 436.

77 Vgl. Generallandesarchiv Karlsruhe 76, Nr. 3313, fol. 31r.

78 Vgl. LÄNGIN (wie Anm. 66) S. 40; ALTWEGG (wie Anm. 69) S. 33; ZENTNER (wie Anm. 66) S. 28; DÄSTER (wie Anm. 66) S. 23. Differenzierter SCHULZE (wie Anm. 70) und HELWIG (wie Anm. 66) S. 99 f.

79 Vgl. hierzu das Reskript vom 20.1.1769 bei GERSTLACHER (wie Anm. 17) S. 12–25.

pastoraltheologische Vorlesungen zu besuchen, und bei den Theologie-Professoren homiletischen und katechetischen Privatunterricht zu nehmen. Darüber hinaus hatten die Vikare sich im Selbststudium fortzubilden sowie Predigt- und Unterrichtserfahrung zu sammeln. Auswärtige Kandidaten des Predigtamtes sollten *vermitteltst der Correspondenz als Seminaristen behandelt werden*⁸⁰. Leider wissen wir nicht, ob und wie Hebel von der Möglichkeit solchen ‚Fernstudiums‘ in seiner Hertinger Zeit Gebrauch gemacht hat.

*Anhang 1: Schematismus des Trienniums am Karlsruher Gymnasium illustre*⁸¹

Erstes halbes Jahr.

a. in Sprachen.

In dem ersten halben Jahre werden zu Haus gelesen, und nebst dem Curtio, Phaedrus und Cornelius excerptirt.

Öffentlich aber wird tractirt:

Curtius 2. Stund am Dienst. von 9–10 Mitw. von 9–10 cum Novitiis des ersten halben Jahrs.

Plinii Epistolae, Rhetorica, Stylus & Ciceronis Orationes mit allen Studiosis Novitiis, Mediis und Veteranis 4. Stund am Mont. Dienst. Donnerst Freitag von 8–9.

Antiquitates Rom. vel Heineccii fundamenta styli in combinatione cum primanis 2. St. am Donnerst. Samstag von 9–10

Horatius & Exercit. poet. Lat. & german. in combinatione cum primanis 1. Stund am Samstag Nachmittag von 1–2.

Examen Excerptorum 1. Stund am Mittwoch von 1–2.

Novi Testamenti graeci lectio cursoria mit den Primanern und allen Studiosis novitiis und Theologis Mediis und Veteranis, und wird ein Stylus zur Übung der grammaticalischen Regeln zu Zeiten damit verbunden; 2. St. am Mittw. Samst. von 8–9.

Homeri Analysis in combinatione cum primanis 2. St. am Freitag Samst. von 11–12.

Genesis in combinatione cum primanis 2. St. am Donnerst. Samstag von 10–11

b. in Wissenschaften.

Mathesis pura 5. St. am Montag Dienstag Donnerst. Freitag von 3–4. am Mittwoch von 10–11.

80 GERSTLACHER (wie Anm. 17) S. 24.

81 Vgl. oben Anm. 19.

Geographie in combinatione cum primanis 2 St. am Donnerst. Freitag von 1–2.

Universal-Historie 2. St. am Montag Dienstag von 1–2.

Von der Staaten-Historie die erste Helfte 5. Stunde alle Tage, (den Montag ausgenommen) von 7–8.

Freylingshausen Einleitung in die Theologie in combinatione cum primanis 2. St. am Montag Dienstag von 8–9.

Zweites halbes Jahr.

Zu Haus werden in diesem halben Jahr gelesen, und excerptirt, Justinus und Sallustius.

Öffentlich aber werden tractirt:

Virgilius mit den Novitiis des zweiten halben Jahrs 2. St. am Dienstag Mittw. von 9–10.

Horatius & Exercit. poet. Lat. & germ. 1. Stund am Samstag Nachmittag von 1–2.

Plinius, Rhetorica, Stylus & Ciceronis Orationes mit allen Studiosis 4. St. am Montag Dienstag Donnerst. Freitag von 2–3.

Antiquitates Rom. vel Heineccii fundament. 2. St. am Donnerst. Samstag von 9 bis 10.

Examen excerptorum 1. St. am Mittwoch von 1–2.

Novi Testamenti graeci lectio cursoria mit den Primanern und allen Studiosis, Novitiis und Theologis Mediis und Veteranis, und wird ein Stylus zur Übung der grammaticalischen Regeln zu Zeiten dictirt 2. St. am Mittwoch Samstag von 8–9

Homeri Analysis in combinatione cum primanis 2. St. am Freitag Samst. von 11–12.

Psalmi selecti vel. Chald. vel Syr. in combinatione cum primanis 2. St. am Donnerstag Samstag von 10 bis 11.

Mathesis pura 5. St. am Montag Dienstag Donnerst. Freitag von 3–4. am Mittwoch von 10–11.

Universal-Historie 2. St. am Montag Dienstag von 1–2.

Geographie in combinatione cum primanis 2. St. am Donnerst. Freitag von 1–2.

Logik 3. St. am Montag Donnerst. Freitag von 5–6.

Freylingshausen Einleitung in die Theologie in combinatione cum primanis 2. St. am Montag Dienstag von 8–9.

Drittes halbes Jahr.

In diesem halben Jahr werden zu Haus gelesen, und excerptirt Valerius Maximus und Vellejus Paterculus.

Öffentlich aber werden tractirt:

Ovidii Metamorphos. 2. St. am Montag Dienstag von 3–4.

Rhetorica, Stylus, Cicero, Plinius mit allen Studiosis 4. St. am Montag Dienstag Donnerst. Freitag von 2–3.

Horatius 1. Stund am Samstag.

Examen excerptorum 1. St. am Mittwoch von 1–2.

Novi Testamenti graeci lectio cursoria mit allen Studiosis und Primanis, nebst einem jeweiligen Exercitio ad regulas grammat. 2. St. am Mittwoch Samstag von 8–9.

Homeri cursoria lectio 2. St. am Donnerst. Freitag von 11 bis 12.

Bayeri Compendium Theologiae 3. St. am Montag Dienstag Mittw. von 9–10.

Historia ecclesiastica veteris Testamenti e fontibus Ebraicis eruta 2. St. am Mittw. von 10–11. Samst. von 11–12.

Logik 3. St. am Montag Donnerst. Freitag von 5–6.

Metaphysik 5. St. am Montag Dienstag Mittw. Donnerst. Freitag von 11–12.

Mathesis applicata 5. St. am Montag Dienstag Donnerst. Freitag Samstag von 10–11.

Von der Staaten-Historie die andere Helfte 5. Stunden alle Tage (den Samstag ausgenommen) von 7 bis 8.

Viertes halbes Jahr.

In diesem halben Jahr werden zu Haus gelesen und excerptirt Florus und Caesar.

Öffentlich aber werden tractirt:

Ovidii Fasti 2. St. am Montag Dienstag von 3–4.

Horatius 1. St. am Samstag von 1–2.

Examen excerptorum 1. St. am Mittwoch von 1–2.

Rhetorica, Stylus, Cicero, Plinius 4. St. am Montag Dienstag Donnerst. Freitag von 2–3.

Novi Testamenti graeci cursoria lectio mit allen Studiosis und Primanern, nebst einem jeweiligen Exercitio ad regulas grammat. 2. St. am Mittwoch Samstag von 8–9.

Homeri Curs. Lectio 2. St. am Donnerst. Freitag von 3–4.

Historia ecclesiastica veteris Testamenti e fontibus eruta 2. St. am Mittw. von 10–11. Samstag von 11–12.

Bayeri Compendium 3. St. am Montag Dienstag Mittwoch von 9–10.

Metaphysik 5. St. am Montag Dienstag Mittw. Donnerst. Freitag von 11–12.

Mathesis applicata 5. St. am Montag Dienstag Donnerst. Freitag Samstag von 10–11.

Reichs-Historie 5. St. am Montag Dienstag Donnerst. Freitag von 4–5. am Samstag von 9–10.

Instit. Juris alle Tag vor die Juristen früh von 7–8. statt der theologischen Lectionen.

Fünftes halbes Jahr.

In diesem halben Jahre wird Livius zu Haus gelesen und excerptirt.

Öffentlich aber werden tractirt:

Suetonius 2. St. am Donnerst. Freitag von 3–4.

Examen excerptorum 2. St. am Mittwoch von 1–2.

Rhetorica, Stylus, Cicero, Plinius 4. St. am Montag Dienstag Donnerst. Freitag von 2–3.

Horatius 1. St. am Samstag von 1–2.

Novi Testamenti graeci lectio cursoria, mit einem Exercitio ad regulas grammat. 2. St. am Mittwoch Samstag von 8–9.

Chrestomathia Gesneri vel poëta Lyr. 2. St. am Montag Dienstag von 4–5.

Prophetæ Ebraica lectio 2. St. am Donnerst. Freitag von 4–5.

Bayeri Compendium Theologiae 3. St. am Montag Dienstag Mittwoch von 9–10.

Antithesis 3. St. am Montag Mittwoch von 11–12. am Samstag von 9–10.

Physik 3. St. am Donnerst. von 9–10. Freitag u. Samstag von 11–12.

Philosophia moralis 6. St. am Montag Dienstag Donnerst. Freitag von 5–6. am Mittwoch u. Samstag von 10–11.

Historia ecclesiastica novi Testamenti 3. St. am Montag Donnerst. Samstag von 6–7.

Instit. Juris alle Tag von 7–8. statt der theol. Lectionen.

Sechstes halbes Jahr.

In diesem halben Jahr werden Juvenalis und andere vel Satyrici vel Comici zu Haus gelesen und excerptirt.

Öffentlich aber werden tractirt:

Tacitus 2. St. am Donnerst. Freitag von 3–4.

Horatius 1. St. am Samstag von 1–2.

Examen excerptorum 1. St. am Mittwoch von 1–2.

Rhetorica, Stylus, Cicero, Plinius 4. St. am Montag Dienstag Donnerst. Freitag von 2–3.

Chrestomathia Gesneri, vel poeta tragicus 2. St. am Montag Dienstag von 4–5.

Novi Testamenti cursoria lectio, nebst einem Exercitio ad regulas grammat. 2. St. am Mittwoch Samstag von 8–9.

Prophetæ Ebraica lectio 2. St. am Donnerst. Freitag von 4–5.

Bayeri Compendium Theologiae 3 St. am Montag Dienstag Mittwoch von 9–10.

Homileticum, Hermenevticum, vel Catecheticum 1. St. am Dienstag von 11–12.

Collegii Theologici repetitio 3. St. am Dienstag Mittwoch Freitag von 6–7.

Physik 3. St. am Donnerst. von 9–10. Freitag Samstag von 11–12.

Jus naturæ 6. St. am Montag Dienstag Donnerst. Freitag von 5–6. am Mittwoch und Samstag von 10–11.

Historia Badensis 2. St. am Montag Donnerst. von 6–7.

Institut. aut Pandect. alle Tage von 7–8. statt der theol. Lectionen.

Anhang 2: Die Lektionspläne des Gymnasium illustre

Im Folgenden werden die handschriftlichen Lektionspläne des Zeitraumes vom Wintersemester 1775/76 bis zum Wintersemester 1777/78 mitgeteilt⁸². Der Lektionsplan zu Hebels erstem Semester ist dem derzeitigen Kenntnisstand nach nicht überliefert. Die Veranstaltungen, die Hebel zu besuchen hatte, sind durch Fettung hervorgehoben. Die römischen Zahlen in den ersten Zeilen bezeichnen die Unterrichtsstunden. In den jeweils ersten Spalten links finden sich die üblichen Symbole der Wochentage (beginnend mit dem Montag).

Die Abkürzungen Nov. und N. stehen für „Novitii“, die im ersten akademischen Jahr studierten, Med. und M. stehen für „Medii“ (zweites akademisches Jahr), Vet. und V. für „Veterani“ (drittes akademisches Jahr). Sel. ist die Abbeviatur für „Selecti“ und O. bzw. Om. diejenige für „Omnes“.

82 Generallandesarchiv Karlsruhe 438 a, Nr. 34.

Auch die Namen der Lehrenden werden abgekürzt angegeben:

Bmn./Bkmm.	<i>Johann Lorenz Böckmann</i>
Bgé.	<i>Carl Joseph Bouginé</i>
G./Gr.	<i>Johann Christian Griesbach</i>
M./Maur.	<i>Christoph Mauriti</i>
S.	<i>Johann Christian Sachs</i>
Sdr.	<i>Heinrich Sander</i>
St.	<i>Johann Gottfried Stösser</i>
T.	<i>Gottlob August Tittel</i>
Wuch.	<i>Wilhelm Friedrich Wucherer</i>

Die Abkürzung Jcti. bezeichnet die Studenten der Rechtswissenschaften, mithin die angehenden Juris Consulti. Sacra publica ist ein geläufiger terminus technicus für „Gottesdienst“. Die abgekürzten Themata der Vorlesungen sind meistens einfach zu erschließen. V.T. meint Vetus Testamentum und N.T. Novum Testamentum (bzw. die betr. Singular-Genitive), während Histor. IRG. Historia Imperii Romano-Germanici bedeutet.

Wintersemester 1775/76 (Hebel gehörte zu den Novitii)

Hor.	VIII.	IX.	X.	XI.	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
♂	Hymnus preces & lectio biblica. Graec. Sachs. Omnes. Theologia Polem. Maurittii. Vet.	Baieri Compend. Theol. Walz. V. et M. Institut. Jur. Stoesser. Jcti	Mathesis applicata. Boeckmann. Med. Histor. Nat. Sander. Vet.	Virgilius. S. Nov. Physica. Bmn. Vet. Prophet. Hebr. S. Vet. Metaphysica. T. Med.	Preces & lectio biblica Colloquium Lat. S. Nov.	Eadem quae pridie.	Logica Bmn. Nov. Homerus. Bgè. V. & M.	Eadem quae pridie. Histor. IRG. T. Med	Eadem quae pridie.	Eadem quae pridie. Theologiae
♀	Hymnus, preces, lectio biblica. Freylingh. Theol. S. Nov.	Eadem quae pridie.	Eadem quae pridie.	Prophet. Hebr. S. Vet. Metaphysica. T. Med.	Eadem quae pridie.	Eadem quae pridie.	Logica Bmn. Nov. Homerus. Bgè. V. & M.	Eadem quae pridie.	Eadem quae pridie.	Eadem quae pridie.
♂	Hymnus, prec. lectio bibl. Horatii Odae S. omnes.	Eadem quae pridie.	Histor. V.T. ex font. S. Med. Jus Nat. T. Vet. Logica Bmn. Nov.	Virgilius S. Nov. Metaph. T. Med.	Colloquium Lat. Bgè. Nov. 4. Examen Collectaneor. Sdr. Omn.	FERIAE.	FERIAE.	Colloquium Latinum S. Nov. 4.	FERIAE.	Lingua Anglica. Griesbach, Sel.
♀	Hymnus, prec. lectio bibl. Horatii Odae S. omnes.	Sallustius. S. Nov. Institut. Jur. St. Jcti.	Mathesis applicata Bmn. Med. Histor. Nat. Sdr. Vet.	Metaphys. T. Med. Genes. Hebr. Bgè Nov. Proph. Hebr. S. Vet.	Geographia. T. Nov.	Rhetorica. Sdr. omnes.	Tacitus. T. Vet. Logica. Bmn. Nov. Ovidii Met. Bgè. Med.	Colloquium Lat. S. Nov. 4. Histor. Imper. G. T. Med.	Jus Nat. T. Vet. Colloquium Latin. Bgè. Nov. 4.	Eadem quae pridie.
♀	Sacra publica.	Sacra publica.	Mathesis applicata. Bmn. Med.	Physica. Bmn. Vet. Chrestom. Graec. Bgè Nov.	Geographia. T. Nov.	Ciceronis Orationes. M. omnes.	Tacitus. T. Vet. Mathes. pura. Bmn. Nov. Ovidii Metam. Bgè. Med.	Eadem quae pridie.	Eadem quae pridie.	Repetit. Theolog. S. Vet.
♂	Hymnus prec. Novum Testam. Graec. S. omnes.	Silius extemp. S. Nov. Theol. Polem. M. Vet. Institut. Jur. St. Jcti.	Sallustius S. Nov. Jus Nat. T. Vet.	Histor. V.T. ex font. S. Med. Physica. Bmn. Vet. Crestom. [sic!] Graec. Bgè Nov.	Colloquium Latinum Bgè. Nov. 4.	Exercit. disputator. T. V. et M.	FERIAE.	Colloquium Latinum. S. Nov. 4.	FERIAE.	Lingua Anglica. G. Selecti.

Sommersemester 1776 (Hebel gehörte zu den Medii)

Hor.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
♃	Mathesis applicata. Boeckman. Med.	Hymn. preces, Nov: Testam. Gr. Sachs. Omnes	Baieri Theol. Thet. Waltz. Vet. & Med.	Mathesis applicata. Bmn Med.	Virgilius S. Nov. Metaph. & Log. T. Med. Physica. Bmn. Vet.	Preces et lect. biblica. Colloquium Latin. S. N.	Plinii Epistolae. M. O.	Homerus. Bg. V. et M. Mathes. pura. Wucherer. Nov.	Colloquium Latin. Bg. Sel. et pr.	Philos. Moral. T. Vet.	Theolog. repet. et Hist. Eccl. N. T. Sachs. Vet.
♄	Historia Stat. Europ. Titel. M. & N.	Freylingh. Theol. S. Nov. Theolog. Polem. Mauriti. Vet.	Eadem quae pridie.	Eadem quae pridie.	Proph. Hebr. S. Vet. Metaph. & Log. T. Med. Gen. Hebr. Bg. Nov.	Eadem quae pridie.	Eadem quae pridie.	Eadem quae pridie.	Eadem quae pridie.	Eadem quae pridie.	Eadem quae pridie.
♅	Eadem quae pridie.	Lectio biblica. Freylingh. Theol. S. Nov.	Eadem quae pridie	Histor. V. T. ex fontibus. S. Med. Physica. Bmn. Vet.	Virgilius. S. Nov. Metaph. et Log. T. Med.	Examen. Collectan. Sdr. Omm.	FERIAE.	Colloquium Latinum. Bg. Sel. & prim.	Colloquium Latin. S. Sel.	FERIAE	FERIAE
♆	vid. d. ♂ Geometria Sublim. Bmn. Vet.	Novum Testam. Gr. S. Omnes	Horatius. S. Omm.	Math. appl. Bmn. Med.	Prophet. Hebr. S. Vet. Metaph. & Log. T. M. Genes. Hebr. Bg. N.	Historia naturalis. Sdr. M. & N.	Rhetorica. Sdr. Om.	Sueton. T. V. Mathes. pur. Wuch. Nov. Ovid. Metam. Sdr. Med.	Eadem quae pridie.	Philos. Mor. T. Vet.	vid. d. ♃
♇	vid. d. ♂	Sacra publica.	Sacra publica.	Historia Naturalis. Sander. Med. & Nov.	Chrestom. Graeca. Bouigné. Nov.	Eadem quae pridie.	Ciceronis Orationes. M. Om.	Sueton. T. Vet. Mathes. pur. Wuch. Nov. Ovid. Metamorph. Sdr. Med.	vid. d. ♀	Eadem quae pridie.	Eadem quae pridie.
♈	Eadem qua pridie. Geometria Sublim. Bmn. Vet.	Novum Testam. Gr. S. Omnes	Stilus Extemp. S. Nov. Theol. Polem. M. Vet.	Ciceronis officia. S. Nov.	Hist. V. T. ex font. S. M. Physica. Bmn. V. Chrest. Graec. Bg. N.	FERIAE.	Exercit. disputat. T. V. et M.	Colloquium Latin. Bg. Sel. & Prim.	Eadem quae pridie.	FERIAE	FERIAE

Wintersemester 1776/77 (Hebel gehörte zu den Medii)

Hor. VIII.	IX.	X.	XI.	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
ᾠ	Hymnus, Preces. Theol. Nov. Test. Gr. Sachs. Omnes.	Mathesis applicata Bmn. M.	Logica & Metaph. Tittel. M. Physica. Bmn. V. Virgilius. Sder. N.	Antiquitates Romanae. S. N.	Plinii Epistolae. Sdr: Omn.	Geographia. Bmn. N. Homerus. Bgg. V. & M.	Historia I. R. G. T. M.	Jus Naturae. T. V.	Historia Eccl. N. T. S. V.
♂	Hymnus, Preces. Lect. Bibl. Freylingh. Theol. S. N. Theol. Polem. Mauritii. Vet.	Eadem quae pridie.	Prophet. Hebr. S. V. Log. & Metaph. T. M. Genes. Hebr. Bgg. N.	Eadem quae pridie.	Eadem quae pridie.	Eadem quae pridie.	Eadem quae pridie.	Eadem quae pridie.	Eadem quae pridie.
♀	Hymn. Preces. Lectio Bibl. Freylinh. [sic!] Theol. S. Nov.	Histor. V. T. ex fontibus. S. M. Geom. Subl. Bmn. V.	Log. & Metaph. T. M. Virgil. Sdr. N.	Examen Collectaneor. Sdr. Omnes.	FERIAE	FERIAE	FERIAE	FERIAE	FERIAE
♂	Hymn. Preces. Nov. Testam. Graec. S. Omnes.	Mathesis applicata Bmn. M.	Prophet. Hebr. S. V. Genes. Hebr. Bgg. N.	Historia naturalis. Sdr. M. & N.	Rhetorica. Sdr. O.	Tacitus. T. V. Geograph. Bmn. N. Ovid. Fast. Sdr. M.	vid. d. ♂	vid. d. ♂	
♀	Physica Boeckmann. Vet.	Historia naturalis. Sander. M & N.	Chrestom. Graeca. Bgg. N.	Eadem quae pridie.	Orationes a Ciceron. Sdr: Omn.	Tacitus. T. V. Math. pura. Wucherer. N. M. Aurel. Sdr. M.	Eadem quae pridie.	Eadem quae pridie.	Histor. Eccl. N. T. S. V.
♂	Hymn. Prec. Novum Testam. Graec. S. Omnes.	Stilus extemp. S. Nov. Jus Nat. T. Vet.	Hist. V. T. ex fontibus S. M. Physica. Bmn. V. Chrestom. Graec. Bgg. N.	Exercit. disputat. T. V. & M.	FERIAE	FERIAE	FERIAE	FERIAE	FERIAE

Sommersemester 1777 (Hebel gehörte zu den Veterani)

♃	VI. Anglica. Griesbach.	VII. Math: appl. Boeckm. Med. Instit. Juris Stoesser. Jcti.	VIII. Novum Test: Graec: Sachs. Omnes.	IX. Baieri Theol: Walz, Vet & Med	X. Mathesis applicata. Boeckm. Med.	XI. Virgilius. S. Nov. Logic: & Metaph. T. Med. Physica. Bmn. Vet. Prophet: Hebr: S. V. Log. & Metaph. T. N. Genes: Hebr: Bouginé. N.	I. Antiquitates Romanae. S. N.	II. Plinii Epistolae. Maur: Omnes.	III. Homerus. Bgg. V. et M. Mathesis pura. Wucherer. Nov.	IV.	V. Philosophia Moralis. Tit. Vet.	VI. Historia Ecclesiast: N. T. S. Vet.
♄		Histor. Stat. Tittel. M. Nov. Instit: Jur: St. Jcti.	Lectio bibli: Freylinghaus. Theol: Thet. S. Nov.	Eadem quae pridie.	Eadem quae pridie.		Eadem quae pridie.	Eadem quae pridie.	Eadem quae pridie.		Eadem quae pridie.	Eadem quae pridie.
♅		Eadem quae pridie.	Lectio bibli: Frey L. Theol. Th. S. N. Theologia Polemica. Maurithi. Vet.	Baieri Theol: Walz, Vet. & Med.	Hebraica. S. Med.	Virgilius. S. Nov. Log. & Metaph. T. Med.	Examen Excerptorum. Maur. Omnes	FERIAE.	FERIAE.	FERIAE.	FERIAE.	Anglica. Gr. Sel.
♆		vid: diem ♄	Nov. Test: Gr. S. Omnes.	Horatius. S. omnes.	Mathes: applic. Boeckm. Med.	Vid. d. ♂		Rhetorica. M. Om.	Suetonius. T. V. Mathes. pura Wuch. Nov.		Philosoph. Moral: T. Vet.	
♇	Anglica. Gr:	Eadem quae pridie.	Sacra publica.	Sacra publica.	Chrestom: Graec. Bgg. Nov.	Chrestom: Graec. Bgg. Nov.		Ciceronis Oration: M. Omn.	Eadem quae pridie.	Logica & Metaphys: T. Med.	Eadem quae pridie.	Histor: Eccel. N. T. S. V.
♈		vid: d. ♂	Nov. Test. Graec. S. omnes.	Sallustius. S. Nov. Theol. Polem: Maur. Vet.	Stilus extemporalis. S. M. S. Med. & Nov.	Hebraica. S. M. Physica. Bmn. V. Chrestom: Graec. Bgg. N.		Exercitium Disputator: T. V. et M.	FERIAE.	FERIAE.	FERIAE.	Anglica. Gr. Sel.

Wintersemester 1777/78 (Hebel gehörte zu den Veterani)

Hora	VIII.	IX.	X.	XI.	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
☽	Novum Testamentum Graecum. Omnes Sachs.	Baieri Theol. Thet. Walz V. & M. Institut. Jur. Stoesser Lecti.	Mathesis applicata. Boekm. Med.	Logic. & Metaph. Titt. Medii. Physica. Bkm. Vet. Virgilius. Sdr. Nov.	Heraldica eaque finita Cic. de Offic. S. Nov.	Plinii Epistolae. Omnes Sander.	Geographia Bkm. Nov. Homerus Bgē. V. & M.	Historia Imp. Rom. Germ. Tittel. Med.	Jus Naturae. T. V.	Historia Eccl. N.T. Sachs. Vet.
♂	Lectio bibl. Freylingh. Theol. S. Nov.	Eadem quae pridie.	Eadem quae pridie	Proph. Hebr. S. Vet. Log. & Metaph. T. M. Genes. Hebr. Bgē. Nov.	Eadem quae pridie	Plinii Epistolae. Omnes Sdr.	Homerus Bgē. V. & M. Mathesis pura. Wucherer. Nov.	Eadem quae pridie.	Eadem quae pridie.	Hist. Eccl. N.T. S. Vet. Anglica Griesbach. M. N.
♀	Theol. Polem. Mauritii Vet.	Eadem quae pridie.	Lectio Hebr. S. Med.	vid. d. ☽.	Examen Excerptorum Sdr. omnes	FERIAE.	FERIAE.	FERIAE.	FERIAE.	Anglica. Gr. Veter.
♂	Nov. Testam. Graec. Omnes Sachs.	Horatius Sachs Omnes	Mathesis applicata. Bkmn. Med.	vid. d. ♂.	Hist. natur. Omnes Sdr.	Rhetorica. Omnes Sdr.	Tacitus T. V. Geographia. Bkm. N. Ovid. Metam. Sdr. M.	vide d. ☽	vide d. ☽	
♀	Mathesis applicata. Boeckmn Med.	Sacra publica.	Historia naturalis. Sdr. Med. & Nov.	Chrestomathia Graeca. Bgē. Nov.	Eadem quae pridie.	Cicronis Orationes. Omnes Sdr.	Tacitus T. V. Math. pura. Wuch. Nov. Ovidius. Sdr. M.	Eadem quae pridie	Eadem quae pridie	Hist. Eccl. N.T. S. V.
♂	Nov. Testam. Graec. Omnes Sachs.	Sallustius S. N.	Stilus extemporalis S. M. & N.	Hebraica. S. M. Physica. Bkm. V.		Exercitium disputator. T. V. et M.	FERIAE.	FERIAE.	FERIAE.	Anglica. Gr. M. N.
		Theol. Pol. M. V. Hist. Imp. R. G. Tittel. M.	Jus naturae. T. Vet.	Chrest. Graec. Bgē. N.						

*Anhang 3: Pfarr-Candidaten-Ordnung (1764)*⁸³

Rescript Serenissimi ad Consistorium
vom 15ten Oct. 1764. K. R. N. 709.
oder sogenannte Pfarr-Candidaten-
Ordnung.
Carl Fridrich etc.

Je wichtiger das Amt eines Lehrers und Predigers in Absicht auf die so leib- als geistliche Wohlfahrt eines Landes und derer Unterthanen zu achten ist; desto nöthiger ist es auch, daß nur tüchtige und würdige Personen dazu genommen werden. Um es nun nach Unserer auf die möglichste Wohlfahrt Unserer Unterthanen abzielenden Landesväterlichen Vorsorge auch in diesem Stük an denen erforderlichen Anstalten auf keine Weise erwinden zu lassen; So finden wir vor nöthig, die dieserhalb bereits vorhandene Vorschriften nicht nur genauer zu bestimmen, sondern auch denenselben noch zerschiedenes hinzu zu fügen; Verordnen demnach wie folget:

I) Solle in Zukunft keiner unter die Zahl derer Candidatorum Ministerii aufgenommen werden, er seye dann bei dem examine in hiernach bemerkten Stüken hinlänglich bestanden, und zwar

1) muß er in Sprachen so weit gekommen seyn, daß er lateinisch reden und schreiben, wie auch das griechische neue Testament und die historische Bücher aus dem Codice Hebraeo ohne vielen Anstoß exponiren könne, und bei dem Chaldäischen wenigstens die inflectiones nominum & verborum, von denen hebräischen Accenten aber die Namen und ihre dignitates oder valores in distinguendo wisse; wobei durchgehends die rationes Grammaticae sowohl von den Accidentibus & mutationibus derer Wörter als auch derer Constructionen zu examiniren sind.

2) In der Philosophie wird erfordert, und zwar

a) in der Logic, daß er die nöthigsten terminos zu erklären im Stande seie, die Regeln von denen Definitionen, die Definitiones von verschiedenen Propositionibus und bei denen Syllogismis sowohl die Definitiones derer dahin einschlagenden Terminorum als die gewöhnlichen Regeln wohl inne habe.

b) In der Metaphysic, daß er die Definitiones der Ontologie und die vornehmsten Lehren aus der Theologia naturali und Psychologia empyrica wisse.

c) In der Moral, daß er das Principium generale der ganzen Moral und das speciale des Juris naturalis nebst denen vornehmsten Definitionen, die bei denen Pflichten gegen GOtt, sich selbst und andern vorkommen, z. E. was cultus Dei externus, internus &c. moderamen inculpatæ tutelæ, pactum, læsio &c.

83 Vgl. oben Anm. 37.

seyen? hersagen, und die Gründe anführen könne, warum solche Stücke nach der Natur gebotten, verboten, oder erlaubt seyen.

3) Ist ihm in der Theologie zu wissen nöthig, und zwar

α) in der Theologia thetica, die Ordnung und der Zusammenhang aller Artikel cum rationibus, desgleichen wie die Lehren in jedem Artikel zusammen hangen, sodann von allem richtige Definitiones und Beweis aus dictis scripturae und allenfalls auch aus der Vernunft.

β) In der Theologia polemica das Systema Adversariorum, worinnen sie hauptsächlich irren, was sie zu ihrem Beweis vorbringen, und wie sie zu widerlegen? Jedoch ist dieses nur von denen Deisten, Juden, Papisten, Calvinisten, Socinianern, Wiedertäufern und Fanaticis zu verstehen.

γ) In der Theologia morali, der Unterscheid von der philosophischen Moral und bey denen Tugenden und Lastern nicht nur die definitiones und divisiones, sondern auch die impedimenta und media.

δ) In der Theologia pastorali, wie, und mit was für Gründen in dem oder jenem Fall zu Werk zu gehen? z. E. wie ein so und so Angefochtener zu trösten, wie dieser und jener Sünder anzugreifen, wie die Ordnung des Heils einem Einfältigen vorzutragen etc.

ε) In der Theologia casuali, daß er einen für seinen Begriff sich schickenden casum decidiren, auch

ζ) in der Theologia exegetica & homiletica, in der Probpredig seine profectus, sonderlich in richtiger Zergliederung des Texts und Evolution der darinn liegenden Ideen zeigen könne.

4) Solle ein Examinandus in Historia ecclesiastica die bekanntesten Ketzer, Concilia oecumenica und Persecutiones erzehlen können; ingleichen wenn die Hauptveränderungen in der Kirche vorgegangen, nemlich, wie lange die erste Simplicität gedauert, wenn das Papstthum angefangen, und zu seiner Reife gekommen, und wie es mit der Reformation zugegangen? wie auch endlich die Historiam Librorum Symbolicorum.

5) Im Catechisiren muß der Examinandus eine ihm aus dem Catechismus vorzulegende Frage oder einen Spruch analysiren, Fragen daraus formiren, und auf das einfältigste selbst beantworten. Endlich

6) muß er die Libros Symbolicos durchgelesen haben, und verstehen.

II) So bald sich einer um das Examen meldet, ist ihm eine Materie in einer zu bestimmenden Zeit lateinisch zu elaboriren aufzugeben, zum Exempel, ein Dicum Sacrae Scripturae, welches er grammaticae, rhetorice, polemicæ & practice abhandeln solle, wobei er zwar Bücher brauchen, sich aber Niemand helfen lassen darf. Demnächst solle er statt des bisher üblich gewesen Tentaminis öffentlich disputiren. Es stehet ihnen aber frei, zu dem Ende eine Disputation zu

schreiben, und solche drucken zu lassen, oder nur etliche Theses aufzusezen, oder einen Artikel aus der Augspurgischen Confession oder dem Compendio Baieri zu defendiren. Das Praesidium solle von einem derer geistlichen Consistorial-Räthen ohnentgeltlich geführet, und unter ihnen damit abgewechselt werden, da von Euch, dem Kirchenraths-Collegio, die Opponenten, welche entweder Consistoriales, oder Stadt- und Hof-Geistliche, oder auch Professores seyn können, zu ernennen seynd, ingleichen auch ein Deputatus dem Actui, welcher höchstens 2. Stunden lang wähen soll, beizuwohnen bestellet werden solle.

III) Soll das Examen, wenn es anders Zeit und Umstände zulassen, in pleno vorgenommen, auch nie mehr als zwey, höchstens drey, miteinander examiniret, und dabei hauptsächlich auf die obgedachte von einem jeden Candidaten erforderte Wissenschaften genau gesehen, annebst aber unter die vor dem Examine zu beantwortende Quaestiones mit gesetzt werden: 1) Ob Examinandus verlange, daß man ihn auch ausser denen gewöhnlichen Sachen examinire? und 2) auf welche Wissenschaften er sich vorzüglich geleyet habe? da dann im Bejahungsfall derselbe auch über die vorzüglich erlernte Stüke besonders zu examiniren ist.

IV) Nach geendigtem Examine ist dem Examinato ein Text aufzugeben, um darüber eine Disposition zu verfertigen, und solche nach gepflogener Deliberation über seine Tüchtigkeit zu übergeben.

Wenn dieses geschehen, so solle demselben in pleno, was man von ihm urtheile, gesagt, und er entweder nach Verdienst gelobet, oder was man an ihm desiderire, angezeigt, und mit einer an ihm zu haltenden ernstlich und beweglichen Ermahnung zu einem einem⁸⁴ rechtschaffenen Theologen geziemenden Lebenswandel der Beschluß gemacht werden.

V) Wollen Wir zwar die bisherige Ordnung der Locirung nach der Zeit der Reception jedoch dergestalten beibehalten wissen, daß diejenigen, welche vor andern vorzügliche Verdienste besitzen, davon ausgenommen sind, inmassen dergleichen Subjecta nach Gelegenheit und Verdienst vorzüglich bedacht werden sollen.

VI) Verstehet sich von selbst, daß der Vortheil des Examinis gänzlich ceßiret, in soferne der Examinandus nicht tüchtig erfunden worden; wie dann diejenige, welche das sub I. angeführte nicht prästiren, simpliciter auf ein anderes mit ihnen vorzunehmendes zu verweisen sind.

In Ansehung derjenigen aber, welche sich zur Reception qualificiren, sollen 3. Classen gemacht werden, nemlich eine schlechte, mittlere und gute.

In die schlechte gehören diejenige, die zwar in denen nöthigen Stüken bestehen, jedennoch hie und da einigen Mangel spühren lassen.

84 einem einem] Emendiert aus: einem= einem

In die mittlere sind diejenige zu sezen, welche zwar in allen Stücken, aber mit keiner Fertigkeit zurecht kommen, und

In die gute Classe kommen nur diejenigen, welche alles mit behöriger Fertigkeit beantworten. Diejenige aber, so in ein- und andern Stücken mehr prästiren, werden in die Classe derer Guten gesetzt, und daselbst als vorzüglich gute benennet.

Gleichwie aber diese Eintheilung in Classen nur auf die Landeskinder zu verstehen ist; also solle kein Ausländer, in soferne er nichts besonders prästiret, künftighin in numerum Candidatorum angenommen werden.

VII) Damit man auch zu allen Zeiten im Stand seyn möge, eines jeden in numerum Candidatorum recipirten Fleiß, Geschiklichkeit und Neigung zu prüfen, und demselben allenfalls nach Befinden mit Rath an Hand zu gehen; So solle ein jeder Candidat alle halbe Jahr ein Specimen von einer Abhandlung einschicken. Es kan aber solches in einem Auszug aus einem Buch, das er gelesen, in einer Abhandlung über ein Dictum Sacrae Scripturae, in einem Aufsatz einer theologischen oder aber auch philosophischen Materie bestehen; nur muß es seine eigene Arbeit seyn: wie dann andernfalls, und wann das Gegentheil bekannt wird, derselbe solcherwegen in der Promotion zurück zu sezen ist.

VIII) Ereignet sich der Fall, daß der Recipirte bedienstet werden könnte; so muß allervorderst ein zweytes Examen mit demselben vorgenommen werden. Ergibt sich nun dabei, daß er seit dem ersten Examen nicht merklich zugenommen, so ist er alsdann in der ihm bevorgestandenen Promotion zu übergehen; Damit aber Niemand im geringsten sich dieses zweyten Examinis halben zu beschwehren Ursach habe, so sollen weder die Examinatores noch sonst Jemand bei Vermeidung Unserer Ungnade davon etwas bekommen und annehmen, wann auch der Examinandus gleich etwas freywillig zu geben bereit wäre.

IX) Damit auch diejenige, welche in numerum Candidatorum recipirt worden, und an deren Geschiklichkeit und Aufführung nichts auszusezen ist, sich in allen zum Predigamt erforderlichen Stücken üben können, so solle ihnen nebst der Licentia concionandi auch Licentia sacra administrandi gegeben werden, so bald dieselben das 25ste Jahr zurück geleet.

X) Sollen die Special-Superintendenten, gleichwie sie bereits angewiesen sind, auf die in ihrer Diöces befindliche Candidaten ein wachsames Auge haben, und fleißig nach ihrer Aufführung forschen, auch bei Visitationen an dem Ort ihres Aufenthalts davon, eben sowohl als von dem Verhalten des Pfarrers, Nachricht einziehen, und den Erfund in ihren Visitation-Protocollis umständlich bemerken. Damit nun gegenwärtiger Verordnung ein gänzliches Genügen geschehe, und sich ein jeder, der sich dem Lehr- und Predigamt widmet, darnach richten, auch kein Vorwand einiger Unwissenheit statt haben möge; So habt Ihr nicht nur alle nöthige Fürkehr zu thun, sondern auch eures Orts Euch dem Inhalt gemäß zu achten. Inmassen Wir Uns versehen, und sind in Gnaden Euch gewogen.
Datum Carlsruhe den 15ten Oct. 1765.